

Unterhaltungs- & Landschaftspflegeverband Alpe – Schwarze Riede

Satzung

des
**Unterhaltungs- und
Landschaftspflegeverbandes
Alpe – Schwarze Riede
in Rethem,
Landkreis Heidekreis**

Satzung des Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverbandes Alpe-Schwarze Riede in Rethem, Landkreis Heidekreis

Hinweis: Aus Gründen einfacherer Lesbarkeit wird entsprechend dem Wortgebrauch in Gesetzen nur eine grammatische Form der Bezeichnung von Funktionen und Zuständigkeiten genutzt. Diese gilt entsprechend für Personen anderen oder diversen Geschlechts.

§ 1 Verband

Der Verband führt den Namen „Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband Alpe-Schwarze Riede“. Er hat seinen Sitz in Rethem/Aller.

Der Verband ist als Wasser- und Bodenverband ein Unterhaltungsverband im Sinne der §§ 63 und 64 des Nds. Wassergesetzes (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64) in der zzt. gültigen Fassung sowie ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.05.2002 (BGBl. I. S. 1578) in der zzt. gültigen Fassung.

Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst.

Das Verbandsgebiet ist das Niederschlagseinzugsgebiet der Aller linksseitig von der Leine bis Hülsen (Aller km 25).

(WVG §§ 1, 3, 6, 80 / NWG §§ 63, 64)

§ 2 Aufgaben

1. Der Verband hat zur Aufgabe:

- a. Unterhaltung von Gewässern II. Ordnung.
- b. Unterhaltung von Gewässern III. Ordnung, soweit ihm die Zuständigkeit übertragen wurde.
- c. Ausbau einschließlich des naturnahen Rückbaus von Gewässern.
- d. Bau und Unterhaltung von Anlagen in und an Gewässern, sofern sie in der Zuständigkeit des Verbands liegen.
- e. Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushalts, des Bodens und für die Landschaftspflege.
- f. Grundstücke für Maßnahmen an Gewässern und seiner Randstreifen zum Gewässerschutz erwerben oder pachten.
- g. Förderung der Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft und Fortentwicklung von Gewässer-, Boden- und Naturschutz.
- h. Förderung und Überwachung der vorstehenden Aufgaben.

- i. Verbesserung landwirtschaftlicher und sonstiger Flächen einschließlich der Regelung des Bodenwasser- und Bodenlufthaushaltes inklusive Maßnahmen im Rahmen des Wassermengenmanagements und Wasserrückhalts.
 2. Im Rahmen der in Absatz 1 beschriebenen Aufgaben kann der Verband für Mitglieder oder Dritte tätig werden. Bei der Übernahme von Tätigkeiten zur Durchführung von Aufgaben seiner öffentlich-rechtlichen Mitglieder kann der Verband die Geschäftsführung, Verwaltung einschließlich der Beitragshebung sowie die operativen Tätigkeiten für ein Mitglied insgesamt oder nur teilweise übernehmen. Das Nähere ergibt sich aus § 4 sowie den jeweiligen Übertragungs- und Annahmebeschlüssen.
 3. Der Verband kann seine Aufgaben oder Teile davon wie z. B. die Geschäftsführung, Beitragserhebung, Kassenverwaltung o. a. auf einen anderen Verband oder Dritte übertragen.
- (WVG § 2)

§ 3 Mitglieder

Mitglieder des Verbandes sind:

1. die jeweiligen Eigentümer und Erbbauberechtigten der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen (dingliche Verbandsmitglieder)
2. Körperschaften des öffentlichen Rechts (korporative Mitglieder), die im Mitgliederverzeichnis aufgeführt sind, insbesondere Städte und Gemeinden sowie Wasser- und Bodenverbände

Der Verband hält das Mitgliederverzeichnis auf dem Laufenden.

(WVG § 4)

§ 4 Unternehmen, Plan

1. Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Verband die zur Erhaltung eines ordnungsgemäßen Zustandes der Gewässer -insbesondere für den ordnungsgemäßen Wasserabflusses- erforderlichen Arbeiten an den von ihm zu unterhaltenden Gewässern und Anlagen vorzunehmen.
2. Das zur Aufgabenerfüllung notwendige Personal und die erforderlichen Mittel hat der Verband vorzuhalten. Er kann sich bei der Erfüllung dieser Aufgaben auch Dritter bedienen oder im Rahmen seiner Aufgaben auch für Mitglieder oder Dritte tätig werden. Arbeiten an den Verbandsanlagen können durch Unternehmer durchgeführt werden.
3. Der Verband hat einen Plan/ein Verzeichnis über die von ihm zu unterhaltenden Gewässer, Gewässerrandstreifen und Anlagen mit einer Darstellung in einer Karte aufzustellen.
4. Je eine Ausfertigung des Verzeichnisses und der Pläne wird beim Verband und bei der Aufsichtsbehörde hinterlegt.

(WVG § 5)

§ 5 Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

1. Der Verband ist berechtigt, das Verbandsunternehmen auf den zum Verband gehörenden

Grundstücken der Mitglieder durchzuführen.

2. Die Anlieger sowie die Hinterlieger haben zur ordnungsgemäßen Unterhaltung eines Gewässers die Benutzung, das Betreten und das Befahren ihrer Grundstücke im Rahmen der wasserrechtlichen Vorschriften zu dulden.

3. Die Anlieger haben zu dulden, dass der zur Unterhaltung Verpflichtete die Ufer bepflanzt, soweit es für die Unterhaltung erforderlich ist.

(WVG § 33)

§ 6

Beschränkungen des Grundeigentums und besondere Pflichten der Mitglieder

1. Ufergrundstücke dürfen nur so bewirtschaftet werden, dass die Unterhaltung der Gewässer mit seinen Anlagen nicht beeinträchtigt wird. Die Erfordernisse des Uferschutzes sind zu beachten.
2. Die Besitzer der zum Verband gehörenden und als Weide genutzten Grundstücke sind verpflichtet, Einfriedigungen mindestens 1 m von der oberen Böschungskante des Gewässers entfernt anzubringen und ordnungsgemäß (viehkehrend) zu unterhalten. Die Höhe der Einfriedigungen darf 1,20 m nicht überschreiten.
3. Auf das Gewässer zulaufende Einfriedigungen sind mit Durchfahrten für Räumgeräte von mindestens 4 m Breite zu versehen, die 1 m von der oberen Böschungskante des Gewässers beginnen. Einmündende Gewässer müssen mit einer Überfahrtmöglichkeit für die Räumgeräte versehen sein.
4. Längs der Verbandsgewässer muss bei Ackergrundstücken ein Schutzstreifen von 1 m Breite, von der oberen Böschungskante an, unbeackert bleiben.
5. Entlang der Gewässer muss ein Fahrstreifen, 5 m breit ab obere Böschungskante, für die Räumfahrzeuge von Anpflanzungen und Anlagen jeglicher Art insbesondere vom Ablagern von Holz, Bauschutt und Gartenabfällen freigehalten werden.
6. Grundstücksüberfahrten und Grundstückszufahrten über ein Verbandsgewässer sind vom Überwegungsberechtigten allein unterhaltungs- und erhaltungspflichtig.
7. Jeder Gewässeranlieger hat das Absetzen bzw. Ablegen des Räumgutes auf seinem Grundstück zu dulden.

Ausnahmen von den Beschränkungen dieser Vorschrift kann der Vorstand in begründeten Fällen zulassen.

(WVG § 33 Abs. 2)

§ 7

Verbandsschau

1. Die vom Verband zu unterhaltenden Gewässer nebst ihren zu unterhaltenden Anlagen sind mindestens einmal im Jahr zu schauen. Bei der Schau ist festzustellen, ob die Gewässer und Anlagen ordnungsgemäß unterhalten und nicht unbefugt benutzt werden.
2. Der Verbandsausschuss teilt das Verbandsgebiet in Schaubezirke ein. Er beruft für jeden Schaubezirk einen Schauführer und einen Schaubeauftragten.
3. Der Verbandsvorsteher macht Zeit und Ort der Schau rechtzeitig nach § 40 dieser Satzung bekannt und lädt die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde, die unteren Wasserbehörden und die Landwirtschaftskammer zur Teilnahme ein. Die Mitglieder des Unterhaltungsverbands sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.
4. Über den Verlauf und das Ergebnis der Verbandsschau ist eine Niederschrift zu fertigen.

- Diese ist von den Schaubeauftragten zu unterzeichnen.
5. Der Vorstand veranlasst die Beseitigung der festgestellten Mängel.
(WVG §§ 44, 45)

§ 8 Organe

Der Verband hat einen Vorstand und einen Ausschuss.
(WVG § 46)

§ 9 Aufgaben des Verbandsausschusses

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter.
 2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens und der Aufgaben des Verbandes.
 3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes.
 4. Wahl der Schaubeauftragten.
 5. Beschlussfassung der Veranlagungsregeln.
 6. Festsetzung des Haushaltsplanes/Wirtschaftsplanes und seiner Nachträge.
 7. Entlastung des Vorstandes.
 8. Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Verbandsausschusses.
 9. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband.
 10. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten.
 11. Wahl eines verbandsinternen Prüfungsausschusses
- (WVG §§ 47, 49)

§ 10 Wahl des Verbandsausschusses

1. Der Ausschuss hat 15 (fünfzehn) Mitglieder, die ehrenamtlich tätig sind. Jedes Mitglied hat einen Stellvertreter. Die Stellvertretung ist persönlich und bei der Wahl festzulegen.
2. Der Ausschuss wird von den Verbandsmitgliedern gewählt. Wählbar sind jedes geschäftsfähige Verbandsmitglied oder, soweit Gemeinden Verbandsmitglieder sind, die zum Rat wählbaren Bürger. Die Wahl erfolgt in drei Bezirken. Auf jeden Bezirk entfallen fünf ordentliche und fünf stellvertretende Ausschussmitglieder.
3. Ausschussmitglieder können nicht zugleich Vorstandsmitglieder sein.
4. Der Verbandsvorsteher lädt die wahlberechtigten Verbandsmitglieder wahlbezirksweise durch Bekanntmachung nach § 39 dieser Satzung mit zweiwöchiger Frist zur Wahl des Ausschusses. Ferner sind die Aufsichtsbehörde und die unteren Wasserbehörden einzuladen.
5. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
6. Jedes Verbandsmitglied, das Beiträge an den Verband zu leisten hat, hat das Recht, selbst oder durch einen Vertreter mitzustimmen. Der Vertreter hat sich durch eine Vollmacht des zu vertretenden Verbandsmitgliedes auszuweisen. Niemand kann bei der Stimmabgabe mehr als 5 Verbandsmitglieder vertreten.
7. Das Stimmverhältnis ist dem Beitragsverhältnis gleich. Wer den Mindestbeitrag zahlt, hat ein diesem Beitrag entsprechendes Mindeststimmrecht. Niemand hat mehr als zwei Fünftel aller Stimmen.

8. Um das Grundeigentum streitende Personen sind stimmberechtigt. Sie und die gemeinschaftlichen Eigentümer können nur einheitlich stimmen, die an der Wahl Teilnehmenden haben die Stimmen aller.
9. Der Vorsteher leitet die Wahl.
10. Jedes Ausschussmitglied ist in besonderer Wahlhandlung zu wählen. Gewählt wird, wenn kein Mitglied widerspricht, durch Zuruf oder Zeichen, sonst durch Stimmzettel. Auf Verlangen eines Mitglieds ist geheim zu wählen. Wiederwahl ist möglich.
11. Gewählt ist, wer von den abgegebenen Stimmen die meisten erhält. Bei Stimmengleichheit wird erneut gewählt. Bei abermaliger Stimmengleichheit entscheidet das vom Leiter der Wahl zu ziehende Los.
12. Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss Angaben enthalten über:
 1. den Ort und den Tag der Sitzung,
 2. den Namen des Vorsitzenden und der anwesenden Mitglieder,
 3. den behandelnden Gegenstand und die gestellten Anträge,
 4. die gefassten Beschlüsse,
 5. das Ergebnis der Wahlen.
13. Die Niederschrift ist vom Vorsteher und, soweit ein Schriftführer hinzugezogen worden ist, auch von diesem zu unterzeichnen. Die Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis vorzulegen.
14. Die Wahlbezirke sind folgende:

Wahlbezirk 1 Die Gemarkungen, ganz oder teilweise, von Ahlden, Bosse, Büchten, Eickeloh, Eilte, Frankenfeld, Gilten, Grethem, Hedern, Hodenhagen, Hülsen, Nienhagen, Rethem, Stöcken, Suderbruch und Wohldorf = 12 624 ha

Wahlbezirk 2 Die Gemarkungen, ganz oder teilweise, von Amedorf, Bevensen, Borstel, Büren, Dudensen, Laderholz, Lutter, Mandelsloh, Welze, Nöpke, Rodewald und Lichtenhorst = 11 880 ha

Wahlbezirk 3: Die Gemarkungen, ganz oder teilweise, von Anderten, Drakenburg, Erichshagen, Gadesbüngen, Haßbergen, Heemsen, Holtorf, Rohrsen, Sonnenborstel, Steimbke, Eystrup, Gandesbergen, Hämelhausen, Hassel, Stöckse, Wenden und Wendenborstel = 12 634 ha

(WVG § 49)

§ 11 Amtszeit des Ausschusses

1. Die Amtszeit des Ausschusses endet erstmalig am 31. Dezember 2027 und später alle fünf Jahre.
2. Scheidet ein Ausschussmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, tritt sein Stellvertreter ein. Scheidet auch dieser aus, kann für die restliche Amtszeit ein Nachfolger gewählt werden.
3. Die ausgeschiedenen Mitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt.

(WVG § 49)

§ 12

Sitzungen des Ausschusses

1. Der Verbandsvorsteher lädt die Ausschussmitglieder mit einwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringlichen Fällen bedarf es keiner Frist, in der Ladung ist darauf hinzuweisen. Die Sitzungen des Verbandsausschusses sind nicht öffentlich. Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich seinem Stellvertreter mit. Der Verbandsvorsteher ist zu benachrichtigen.
2. Zu den Sitzungen sind die Aufsichtsbehörde und bei Bedarf sonstige Beteiligte, insbesondere technische und landwirtschaftliche Fachbehörden einzuladen.
3. Im Jahr muss mindestens eine Sitzung in Präsenz stattfinden.
4. Die Teilnahme an einer Sitzung des Ausschusses kann nach Entscheidung des Verbandsvorstehers auch ohne persönliche Anwesenheit mittels Videokonferenz oder mit teilweiser Zuschaltung von Bild und Ton (Hybrid) stattfinden. Es erfolgt keine Aufnahme der Ausschusssitzung.
5. Der Verbandsvorsteher leitet die Sitzungen des Ausschusses. Er hat kein Stimmrecht.
(WVG § 50)

§ 13

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung im Ausschuss

1. Der Verbandsausschuss bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder, soweit gesetzlich keine anderweitigen Regelungen bestehen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
2. Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend und alle ordnungsgemäß geladen sind. Ausschussmitglieder, die mittels Videokonferenz an Ausschusssitzungen teilnehmen, gelten als anwesend.
3. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn er zum zweiten Male wegen desselben Gegenstandes ordnungsgemäß geladen und hierbei mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Ausschussmitglieder zustimmen.
4. Auf textlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie mit der Mehrheit aller fristgerecht eingegangenen Stimmen gefasst werden und dem Verfahren nicht mehr als ein Drittel der Ausschussmitglieder widersprechen.
5. Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Für den Inhalt der Niederschrift gilt § 22 dieser Satzung.
(WVG § 48)

§ 14

Zusammensetzung des Vorstandes

1. Der Vorstand hat einen Vorsteher und weitere 6 ordentliche und 6 stellvertretende Mitglieder. Sie sind ehrenamtlich tätig.
2. Jedes Vorstandsmitglied hat einen persönlichen Stellvertreter.
3. Der Verbandsvorsteher hat einen ersten und einen zweiten Stellvertreter, die aus der Reihe der Vorstandsmitglieder gewählt werden.
4. Auf jeden Wahlbezirk entfallen zwei Vorstandsmitglieder und zwei Stellvertreter.
(WVG § 52)

§ 15 Wahl des Vorstandes

1. Der Verbandsausschuss wählt den Verbandsvorsitzenden und die Mitglieder des Vorstandes und deren persönliche Vertreter sowie die stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden.
2. Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
(WVG §§ 52,53)

§ 16 Amtszeit des Vorstandes

1. Die Amtszeit des Vorstandes endet am 31. Dezember 2027 und später alle fünf Jahre.
2. Scheidet ein Vorstandsmitglied oder ein stellvertretendes Mitglied vor dem Ablauf der Amtszeit aus, ist für die restliche Amtszeit ein Nachfolger nach § 15 zu wählen.
(WVG § 53)

§ 17 Aufgaben des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung der Verbandsvorsteher oder der Verbandsausschuss berufen ist.
2. Er beschließt über
 - die Aufstellung des Haushaltsplanes/Wirtschaftsplanes und seiner Nachträge,
 - die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten,
 - die Aufstellung der Jahresrechnung,
 - die Einstellung und Entlassung der Dienstkräfte,
 - die Entscheidung im Rechtsmittelverfahren,
 - Verträge mit einem Wert von mehr als 50.000,00 Euro,
 - Begründung, Erweiterung und Aufhebung der Mitgliedschaft gemäß § 23 Abs. 1 bzw. § 24 des Wasserverbandsgesetzes,
 - die Aufstellung eines Unterhaltungsplanes.
3. Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt zu walten. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse des Verbandsausschuss ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadenersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person der Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.
(WVG § 54)

§ 18 Sitzungen des Vorstandes

1. Der Verbandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Einladung ist darauf hinzuweisen. Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dieses unverzüglich seinem Stellvertreter mit. Der Verbandsvorsteher ist zu benachrichtigen.
2. Zu den Sitzungen sind die Aufsichtsbehörde und bei Bedarf sonstige Beteiligte, insbesondere technische und landwirtschaftliche Fachbehörden einzuladen.

3. Die Teilnahme an einer Sitzung des Ausschusses kann nach Entscheidung des Vorstandsvorstehers auch ohne persönliche Anwesenheit mittels Videokonferenz oder mit teilweiser Zuschaltung von Bild und Ton (Hybrid) stattfinden. Es erfolgt keine Aufnahme der Vorstandssitzung.
 4. Die Sitzung des Vorstandes ist nicht öffentlich.
 5. Im Kalenderjahr müssen mindestens zwei Sitzungen stattfinden.
 6. Auf gemeinsamen Antrag von drei Vorstandsmitgliedern muss außerdem zur Sitzung geladen werden.
- (WVG § 56)

§ 19

Beschlussfassung im Vorstand

1. Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag.
 2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und alle ordnungsgemäß geladen sind. Vorstandsmitglieder, die mittels Videokonferenz an Vorstandssitzungen teilnehmen, gelten als anwesend.
 3. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn er zum zweiten Male wegen desselben Gegenstandes ordnungsgemäß geladen und hierbei mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
 4. Beschlüsse können auch auf textlichem Wege gefasst werden. Es gilt die Mehrheit nach Nr. 1. An die Stelle der anwesenden Mitglieder treten die fristgerecht eingegangenen Stimmen. Diesem Verfahren dürfen nicht mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder widersprechen.
 5. Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Für den Inhalt der Niederschrift gilt § 22.
- (WVG § 56)

§ 20

Aufgaben des Vorstehers

1. Der Vorsteher führt den Vorsitz im Vorstand. Ihm obliegen alle Geschäfte der laufenden Verwaltung, die nicht durch Gesetz oder Satzung dem Vorstand oder dem Ausschuss vorbehalten sind.
 2. Der Vorstandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.
 3. Die Aufsichtsbehörde erteilt den vertretungsberechtigten Personen eine Bestätigung über die jeweilige Vertretungsbefugnis.
 4. Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind vom Vorstandsvorsteher zu unterzeichnen.
 5. Der Vorstandsvorsteher ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
 6. Der Vorstandsvorsteher unterrichtet den Verbandsausschuss und den Vorstand über seine Tätigkeit in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich.
- (WVG §§ 51, 54, 55)

§ 21

Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld, Reisekosten

1. Die Vorstands- und Ausschussmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
 2. Die Vorstands- und Ausschussmitglieder und sonstige ehrenamtlich Tätige erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes als Ersatz für ihre notwendigen Auslagen ein Sitzungsgeld und Reisekosten.
 3. Der Verbandsvorsteher erhält eine jährliche Aufwandsentschädigung, die entsprechend dem durchschnittlichen Aufwand pauschaliert wird. Die Höhe wird vom Verbandsausschuss festgesetzt. Für sonstige ehrenamtlich Tätige kann der Verbandsausschuss pauschalierte Entschädigungen pro Jahr oder pro Sitzung festsetzen, die sich an den notwendigen Auslagen, dem Ersatz der Fahrtkosten und evtl. Ersatz von Verdienstausschlag orientieren.
- (WVG § 52)

§ 22

Niederschriften

1. Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen vom Vorstand und vom Ausschuss ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muss ersichtlich sein, wann und wo die Sitzung stattgefunden hat und wer an ihr teilgenommen hat, welche Gegenstände verhandelt und welche Beschlüsse gefasst worden sind.
 2. Die Abstimmungsergebnisse sind festzuhalten.
 3. Die Niederschrift ist vom Vorsteher und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
 4. Die Aufsichtsbehörde erhält eine Abschrift der Niederschrift.
- (WVG § 48)

§ 23

Geschäftsführer

1. Der Verband kann einen Geschäftsführer einstellen.
 2. Der Geschäftsführer führt seine Tätigkeit im Rahmen einer Geschäftsordnung.
- (WVG § 57)

§ 24

Dienstkräfte

1. Der Verband kann einen Kassenverwalter und bei Bedarf weitere Dienstkräfte einstellen.
2. Über die Einstellung und Entlassung von Dienstkräften entscheidet der Vorstand.
3. Die Aufgaben und Befugnisse der Dienstkräfte des Verbandes sind in einer Geschäftsordnung zu regeln. Die vorhandenen Stellen sind in einem Stellenplan auszuweisen.
4. Die Dienstkräfte für die Kassenverwaltung dürfen nicht dem Vorstand und dem Verbandsausschuss angehören. Sie dürfen nicht mit den Mitgliedern des Vorstandes bis zum dritten Grad verwandt, bis zum zweiten Grad verschwägert, durch Adoption oder durch Ehe verbunden sein.

§ 25

Haushaltsführung

1. Für den Haushaltsplan/Wirtschaftsplan des Verbandes gelten abweichend von § 105 Abs. 1 der niedersächsischen Landeshaushaltsordnung (LHO) die §§ 107, 108, 109 Abs. 2 Satz 2 und 3 und Abs. 3 Satz 2 letzter Halbsatz der LHO nicht.
2. Bei der Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes/Wirtschaftsplanes sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

§ 26

Haushaltsplan/Wirtschaftsplan

1. Der Vorstand stellt durch Beschluss für jedes Haushaltsjahr den Haushaltsplan/Wirtschaftsplan und nach Bedarf Nachträge dazu auf. Der Verbandsausschuss setzt den Haushaltsplan/Wirtschaftsplan vor Beginn des Haushaltsjahres und die Nachträge während des Haushaltsjahres fest.
2. Der Haushaltsplan/Wirtschaftsplan ist gemäß den gesetzlichen Bestimmungen der Aufsichtsbehörde vorzulegen.
3. Der Haushaltsplan/Wirtschaftsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Rechnungsjahr. Er ist die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.
4. Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Sämtliche Einnahmen des Verbandes dürfen, soweit sie keine andere Zweckbestimmung haben, nur verwendet werden, um die Ausgaben zu bestreiten und die Verbindlichkeiten abzudecken.

(WVG § 65)

§ 27

Nichtplanmäßige Ausgaben

1. Der Vorstand bewirkt Ausgaben, die im Haushaltsplan/Wirtschaftsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Entsprechendes gilt für die Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, ohne dass hierfür ausreichende Mittel im Haushaltsplan/Wirtschaftsplan vorgesehen sind.
2. Der Vorstand unternimmt unverzüglich die Aufstellung eines Nachtragshaushaltsplanes /Nachtragswirtschaftsplanes und dessen Festsetzung durch den Verbandsausschuss.

(WVG § 65)

§ 28

Rechnungslegung und Prüfung

1. Der Vorstand stellt durch Beschluss im ersten Viertel des neuen Rechnungsjahres die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Rechnungsjahres gemäß dem Haushaltsplan auf und legt sie dem Verbandsausschuss zur Kenntnis vor.
2. Einem Prüfungsausschuss, der aus drei vom Verbandsausschuss aus seiner Mitte gewählten Mitgliedern besteht, obliegen folgende Aufgaben:
 - a. laufende Prüfung der Kassenvorgänge und Belege in rechnerischer, förmlicher und sachlicher Hinsicht zur Vorbereitung der Rechnungsprüfung.

- b. Prüfung der Verbandskasse, mindestens einmal im Jahr.
 - c. Prüfung der Vorräte und der Vermögensbestände.
 - d. Prüfung der Vergabe von Bauleistungen und Lieferungen.
3. Der Prüfungsausschuss berichtet dem Vorstand schriftlich über das Ergebnis seiner Prüfungen.

§ 29 Entlastung des Vorstandes

Nach Eingang der Prüfungsbemerkungen der Prüfstelle zur Jahresrechnung stellt der Vorstand die Vollständigkeit und Richtigkeit der Rechnungen fest. Er legt die Jahresrechnung, den Bericht der Prüfstelle und den Bericht des verbandsinternen Prüfungsausschusses mit seiner Stellungnahme hierzu dem Verbandsausschuss vor.
(WVG §§ 47, 49)

§ 30 Beiträge

1. Die Mitglieder haben dem Verband Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
 2. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.
 3. Die Hebung von Mindestbeiträgen ist zulässig.
 4. Wer von dem Unternehmen des Verbandes einen Vorteil hat (Nutznießer) kann mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde wie ein Mitglied zu Geldbeiträgen herangezogen werden.
- (WVG §§ 28, 29)

§ 31 Beitragsverhältnis

1. Die Beitragslast für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung verteilt sich auf die Mitglieder nach dem Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden Grundstücke.
 2. Der Verband erhebt Mindestbeiträge.
 3. Wer die Unterhaltung von Gewässern II. Ordnung erschwert, hat dem Verband zusätzlich besondere Beiträge (Erschwernisbeiträge) zu leisten. Maßgebend hierfür sind die Veranlagungsregeln.
 4. Die Verteilung der Beitragslast für die Unterhaltung von Gewässern III. Ordnung und sonstigen Aufgaben und Dienstleistungen gem. § 2 dieser Satzung erfolgt nach den für die jeweiligen Aufgaben und Dienstleistungen tatsächlich entstandenen Kosten nach rechtmäßiger Abrechnung. Maßgeblich hierfür sind die Veranlagungsregeln.
- (WVG §§ 26, 30)

§ 32 Ermittlung des Beitragsverhältnisses

1. Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen in der Veranlagungsgrundlage sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Der Verband ist

verpflichtet, die Änderungen erst im Kalenderjahr, welches dem Jahr der Kenntnisnahme folgt, bei der Beitragsveranlagung zu berücksichtigen.

2. Die in Nr. 1 genannte Verpflichtung besteht nur gegenüber Personen, die vom Verband durch schriftliche Vollmacht als zur Einholung der Auskünfte oder zur Einsicht und Besichtigung berechtigt ausgewiesen sind.

(WVG §§ 26, 30)

§ 33 Hebeliste

Die Beitragsverhältnisse der Mitglieder werden in eine Hebeliste eingetragen. Die Hebeliste ist auf dem Laufenden zu halten.

§ 34 Hebung der Verbandsbeiträge

1. Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid.
2. Die Erhebung der Verbandsbeiträge kann Stellen außerhalb des Verbandes übertragen werden.
3. Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen. Der Säumniszuschlag beträgt 1 v. H. des rückständigen Beitrages für jeden angefangenen Monat nach Fälligkeitstag. Pro Mahnvorgang wird außerdem ein Mahnbeitrag erhoben. Für die Verjährung sind die Vorschriften der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden.
4. Die auf dem Wasserverbandsgesetz oder der Satzung beruhenden Forderungen können im Verwaltungswege vollstreckt werden.
5. Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.

(WVG § 31)

§ 35 Rechtsbehelfsbelehrung

Für die Rechtsbehelfe gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung in Verbindung mit dem Niedersächsischen Ausführungsgesetz zur Verwaltungsgerichtsordnung. (VwGO §§ 68 ff., 80 (2))

§ 36 Anordnungsbefugnis

1. Die Verbandsmitglieder und die aufgrund eines vom Eigentümer abgeleiteten Rechts Nutzungsberechtigten haben die auf Gesetz oder Satzung beruhenden Anordnungen des Vorstandes und der Dienstkräfte des Verbandes zu befolgen.
2. Der Vollzug der Anordnungen des Verbandes richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Niedersachsen (Nds. VwVfG) in den jeweils geltenden Fassungen.

(WVG § 68)

§ 37

Zwangsmittel

1. Zwangsmittel sind, möglichst schriftlich, anzudrohen. Der betroffenen Person ist in der Androhung zur Erfüllung der Verpflichtung eine angemessene Frist zu setzen. Von der Androhung kann abgesehen werden, wenn die Umstände sie nicht zulassen, insbesondere, wenn die sofortige Anwendung des Zwangsmittels zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr notwendig ist.
2. Die Anordnung muss sich auf bestimmte Zwangsmittel beziehen. Werden mehrere Zwangsmittel angedroht, so ist anzugeben, in welcher Reihenfolge sie angewendet werden sollen.
3. Wird Ersatzvornahme angedroht, so sollen in der Androhung die voraussichtlichen Kosten angegeben werden. Das Zwangsgeld ist in bestimmter Höhe anzudrohen. Das Zwangsgeld fällt an den Verband
(WVG § 68, NVwVG § 70, NPOG § 65).

§ 38

Verschwiegenheitspflicht

1. Vorstandsmitglieder, die Mitglieder des Verbandsausschusses und die Dienstkräfte des Verbandes sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekanntwerdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren.
2. Ehrenamtlich Tätige sind bei der Übernahme ihrer Aufgaben zur Verschwiegenheit besonders zu verpflichten. Die Verpflichtung ist aktenkundig zu machen.
3. Im Übrigen bleiben die Vorschriften des Nds. Verwaltungsverfahrensgesetz über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

§ 39

Datenschutz

Personenbezogene Daten dürfen vom Verband erhoben und verarbeitet werden, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich ist.

§ 40

Öffentliche Bekanntmachungen

1. Die Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen auf der Internetseite des Verbandes und nach Bedarf in den ortsüblichen Printmedien.
2. Rechtsvorschriften, die eine andere Bekanntmachung vorschreiben, bleiben unberührt.
3. Die Satzung des Verbandes und alle Änderungssatzungen werden von der Aufsichtsbehörde im Amtsblatt des Landkreises Heidekreis bekannt gemacht.
4. Für die Bekanntmachungen längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Unterlagen genommen werden kann.
5. Die Bekanntmachungen des Verbandes sind unter Angabe der Bezeichnung des Verbandes vom Verbandsvorsteher zu unterzeichnen.
(WVG § 67)

§ 41 Aufsicht

1. Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landkreises Heidekreis.
2. Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen; ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.
(WVG §§ 72, 73)

§ 42 Zustimmung zu Geschäften

Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde:

1. Zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen.
2. Zur Aufnahme von Darlehen, die über 50.000,00 Euro hinausgehen.
3. Zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten.
4. Zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.
5. Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.
6. Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 allgemein zulassen.
7. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch einen Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.
8. Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in den Absätzen 1 bis 4 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommt.
(WVG § 75)

§ 43 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt mit dem Tag der Veröffentlichung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 02.02.2015 außer Kraft.

Rethem, den 27.11.2025
Der Verbandsvorsteher


Hartmut Dangers

Ich genehmige und veröffentliche die vorstehende Satzung des Unterhaltungs- und Landschafts-pflegeverbandes Alpe-Schwarze Riede.

Soltau, den 02.12.2025
Landkreis Heidekreis
Der Landrat
In Vertretung


Schulze
Erster Kreisrat

**Anlage
zu § 31 Nr. 3 der Verbandssatzung**

**Veranlagungsregeln
für die Erhebung zusätzlicher Beiträge für die Erschwerung der Unterhaltung
Bezug: Anlage 5 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG)¹ (zu § 64 Abs. 1 Satz 4 NWG)**

1. Zusätzlicher Beitrag für Versiegelungen

- a) Für eine versiegelte Fläche, die im Liegenschaftskataster mit einer der folgenden Bezeichnungen und der entsprechenden Kennung sowie der Attributart "Funktion", "ohne Funktion", "Vegetationsmerkmal" oder "Art der Festlegung" eingetragen ist, wird nach Maßgabe der in Spalte 2 enthaltenen Begriffsbestimmung ein zusätzlicher Beitrag mit dem angegebenen Mehrfachen des Hektarsatzes erhoben.

aa) Leicht versiegelte Flächen:

einfacher Hektarsatz

Bezeichnung	Begriffsbestimmung	Kennung, Attributart mit Wert
1	2	3
Flächen besonderer funktionaler Prägung	Fläche besonderer funktionaler Prägung ist eine baulich geprägte Fläche einschließlich der mit ihr im Zusammenhang stehenden Freifläche, auf denen vorwiegend Gebäude und/oder Anlagen zur Erfüllung öffentlicher Zwecke oder historische Anlagen vorhanden sind.	41007
Historische Anlage	Historische Anlage ist eine Fläche mit historischen Anlagen, z. B. historische Stadtmauern und -türme, Denkmäler und Ausgrabungsstätten.	Funktion 1300
Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche	Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche ist eine bebaute oder unbebaute Fläche, die dem Sport, der Freizeitgestaltung oder der Erholung dient.	41008

¹ vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64 - VORIS 28200 -) in der jeweils geltenden Fassung

Sportanlage	Sportanlage ist eine Fläche mit Bauwerken und Einrichtungen, die zur Ausübung von (Wettkampf-)Sport und für Zuschauer bestimmt ist.	Funktion 4100
Golfplatz	Golfplatz ist eine Fläche mit Bauwerken und Einrichtungen, die zur Ausübung des Golfsports genutzt wird.	Funktion 4110
Verkehrsübungsplatz	Verkehrsübungsplatz ist eine Fläche, die Übungs- und Erprobungszwecken dient.	Funktion 4270
Hundeübungsplatz	Hundeübungsplatz ist eine Fläche, auf der Übungen mit Hunden durchgeführt werden.	Funktion 4280
Modellflugplatz	Modellflugplatz ist eine Fläche, die zur Ausübung des Modellflugsports dient.	Funktion 4290
Schwimmbad, Freibad	Schwimmbad, Freibad ist eine Anlage mit Schwimmbecken oder Anlage an Ufern von Gewässern für den Badebetrieb und Schwimmsport.	Funktion 4320
Campingplatz	Campingplatz ist eine Fläche für den Aufbau einer größeren Zahl von Zelten oder zum Abstellen und Benutzen von Wohnwagen mit ortsfesten Anlagen und Einrichtungen.	Funktion 4330
Grünanlage	Grünanlage ist eine Anlage mit Bäumen, Sträuchern, Rasenflächen, Blumenrabatten und Wegen, die vor allem der Erholung und Verschönerung des Stadtbildes dient.	Funktion 4400
Grünfläche	Grünfläche ist eine unbebaute Wiese, Rasenfläche und Parkanlage in Städten und Siedlungen.	Funktion 4410
Park	Park ist eine landschaftsgärtnerisch gestaltete Grünanlage, die der Repräsentation und der Erholung dient.	Funktion 4420
Botanischer Garten	Botanischer Garten ist ein der Öffentlichkeit zugänglicher Garten zum Studium der Pflanzenwelt; systematisch geordnete Sammlung in Freiland und Gewächshäusern (Warmhäuser).	Funktion 4430

Kleingarten	Kleingarten (Schrebergarten) ist eine Anlage von Gartengrundstücken, die von Vereinen verwaltet und verpachtet werden.	Funktion 4440
Spielplatz, Bolzplatz	Spielplatz, Bolzplatz ist ein Platz an dem körperliche oder geistige Tätigkeit aus eigenem Antrieb ohne Zweckbestimmung ausgeübt wird.	Funktion 4470
Friedhof	Friedhof ist eine Fläche, auf der Tote bestattet sind.	41009
		Ohne Funktion *)
Friedhof (Park)	Friedhof (Park) ist der Friedhof, der als Park angelegt ist.	Funktion 9403
Historischer Friedhof	Historischer Friedhof ist ein Friedhof, der als historisch gilt.	Funktion 9404
Landwirtschaft	Landwirtschaft ist eine Fläche für den Anbau von Feldfrüchten sowie eine Fläche, die beweidet und gemäht werden kann, einschließlich der mit besonderen Pflanzen angebauten Fläche. Die Brache, die für einen bestimmten Zeitraum (z. B. ein halbes oder ganzes Jahr) landwirtschaftlich unverbaut bleibt, ist als Landwirtschaft oder Ackerland zu erfassen.	43001
Gartenland	Gartenland ist eine Fläche für den Anbau von Gemüse, Obst und Blumen sowie die Aufzucht von Kulturpflanzen, soweit sie von Saat-, Pflanz- oder Baumschulen genutzt wird.	Vegetationsmerkmal 1030
Baumschule	Baumschule ist eine Fläche, auf der Holzgewächse aus Samen, Ablegern oder Stecklingen unter mehrmaligem Umpflanzen (Verschulen) gezogen werden.	Vegetationsmerkmal 1031
Damm, Wall, Deich	Damm, Wall, Deich ist eine aus Erde oder anderen Baustoffen bestehende langgestreckte Aufschüttung, die Vegetation tragen kann.	61003
Sonstiges Recht	Sonstiges Recht sind die auf den Grund und Boden bezogenen Beschränkungen,	71011

	Belastungen oder anderen Eigenschaften einer Fläche.	
Truppenübungsplatz, Standortübungsplatz	Truppenübungsplatz, Standortübungsplatz ist ein Gelände zur militärischen Ausbildung.	Art der Festlegung 4720

bb) Mitteldicht versiegelte Flächen:

zweieinhalbfacher Hektarsatz

Bezeichnung	Begriffsbestimmung	Bezeichnung, Attributart mit Wert
1	2	3
Industrie- und Gewerbefläche	Industrie- und Gewerbefläche ist eine Fläche, die vorwiegend industriellen oder gewerblichen Zwecken dient.	41002
Lagerplatz	Lagerplatz bezeichnet Flächen, auf denen inner- und außerhalb von Gebäuden wirtschaftliche Güter gelagert werden.	Funktion 1740
Betriebsfläche Versorgungsanlage	Betriebsfläche Versorgungsanlage bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude zur Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität, Wärme und Wasser vorhanden sind.	Funktion 2502
Förderanlage	Förderanlage bezeichnet eine Fläche mit Einrichtungen zur Förderung von Erdöl, Erdgas, Sole, Kohlensäure oder Erdwärme aus dem Erdinneren.	Funktion 2510
Betriebsfläche Versorgungsanlage, Wasser	Betriebsfläche Versorgungsanlage, Wasser, ist Teil von Wasserwerk. Wasserwerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Gewinnung und/oder zur Aufbereitung von Trinkwasser.	Funktion 2522
Betriebsfläche Versorgungsanlage, Elektrizität	Betriebsfläche Versorgungsanlage, Elektrizität, ist Teil von Kraftwerk. Kraftwerk bezeichnet eine Fläche mit	Funktion 2532

	Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Erzeugung von elektrischer Energie.	
Umspannstation	Umspannstation bezeichnet eine Fläche mit Gebäuden und sonstigen Einrichtungen, um Strom auf eine andere Spannungsebene zu transformieren.	Funktion 2540
Betriebsfläche Versorgungsanlage, Öl	Betriebsfläche Versorgungsanlage, Öl, ist Teil von Raffinerie. Raffinerie bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Aufbereitung von Erdöl.	Funktion 2552
Betriebsfläche Versorgungsanlage, Gas	Betriebsfläche Versorgungsanlage, Gas, ist Teil von Gaswerk. Gaswerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Aufbereitung von Gas.	Funktion 2562
Betriebsfläche Versorgungsanlage, Wärme	Betriebsfläche Versorgungsanlage, Wärme, ist Teil von Heizwerk. Heizwerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Erzeugung von Wärmeenergie zu Heizzwecken.	Funktion 2572
Betriebsfläche Versorgungsanlage, Funk- und Fernmeldewesen	Betriebsfläche Versorgungsanlage, Funk- und Fernmeldewesen, ist Teil von Funk- und Fernmeldeanlage. Funk- und Fernmeldeanlage bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude zur elektronischen Informationsvermittlung stehen.	Funktion 2582
Betriebsfläche Entsorgungsanlage	Betriebsfläche Entsorgungsanlage ist Teil von Entsorgung. Entsorgung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude zur Verwertung und Entsorgung von Abwasser und festen Abfallstoffen vorhanden sind.	Funktion 2602
Betriebsfläche Entsorgungsanlage, Abwasserbeseitigung	Betriebsfläche Entsorgungsanlage, Abwasserbeseitigung, ist Teil von Kläranlage, Klärwerk. Kläranlage, Klärwerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Reinigung von Abwasser.	Funktion 2612

Betriebsfläche Entsorgungsanlage, Abfallbeseitigung	Betriebsfläche Entsorgungsanlage, Abfallbeseitigung, ist Teil von Abfallbehandlungsanlage. Abfallbehandlungsanlage bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen, auf der Abfälle mit chemisch/physikalischen und biologischen oder thermischen Verfahren oder Kombinationen dieser Verfahren behandelt werden.	Funktion 2622
Betriebsfläche Entsorgungsanlage, Schlamm	Betriebsfläche Entsorgungsanlage, Schlamm, ist Teil von Abfallbehandlungsanlage. Abfallbehandlungsanlage bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen, auf der Abfälle mit chemisch/physikalischen und biologischen oder thermischen Verfahren oder Kombinationen dieser Verfahren behandelt werden.	Funktion 2623
Deponie (oberirdisch)	Deponie (oberirdisch) bezeichnet eine Fläche, auf der oberirdisch Abfallstoffe gelagert werden. Es wird die durch eine Abgrenzung erkennbare Betriebsfläche erfasst. Sie muss nicht mit der Böschungskante übereinstimmen.	Funktion 2630
Deponie (untertägig)	Deponie (untertägig) bezeichnet eine oberirdische Betriebsfläche, unter der Abfallstoffe eingelagert werden (Untertagedeponie). Deponie (untertägig) grenzt bis an die Oberfläche. In der Regel wird nur die Fläche des Einfuhrschachts für Deponie (untertägig) erfasst.	Funktion 2640
Halde	Halde ist eine Fläche, auf der Material langfristig gelagert wird, und beschreibt die auch im Relief zu modellierende tatsächliche Aufschüttung. Aufgeforstete Abraumhalden werden als Objekte der Objektart Wald erfasst.	41003
Tagebau, Grube, Steinbruch	Tagebau, Grube, Steinbruch ist eine Fläche, auf der oberirdisch Bodenmaterial abgebaut wird. Rekultivierte Tagebaue, Gruben, Steinbrüche werden als Objekte	41005

	entsprechend der vorhandenen Nutzung erfasst.	
Straßenverkehr	Straßenverkehr umfasst alle für die bauliche Anlage Straße erforderlichen sowie dem Straßenverkehr dienenden bebauten und unbebauten Flächen.	42001
		Ohne Funktion *)
Verkehrsbegleitfläche Straße	Verkehrsbegleitfläche Straße bezeichnet eine bebaute oder unbebaute Fläche, die einer Straße zugeordnet wird. Die Verkehrsbegleitfläche Straße ist nicht Bestandteil der Fahrbahn.	Funktion 2312
Fußgängerzone	Fußgängerzone ist ein dem Fußgängerverkehr vorbehaltener Bereich, in dem ausnahmsweise öffentlicher Personenverkehr, Lieferverkehr oder Fahrradverkehr zulässig sein kann.	Funktion 5130
Weg	Weg umfasst alle Flächen, die zum Befahren und/oder Begehen vorgesehen sind. Zum Weg gehören auch Seitenstreifen und Gräben zur Wegentwässerung.	42006
		Ohne Funktion *)
Fußweg	Fußweg ist ein Weg, der auf Grund seines Ausbauzustandes nur von Fußgängern zu begehen ist.	Funktion 5220
Radweg	Radweg ist ein Weg, der als besonders gekennzeichnete und abgegrenzte Teil einer Straße oder mit selbständiger Linienführung für den Fahrradverkehr bestimmt ist.	Funktion 5240
Rad- und Fußweg	Rad- und Fußweg ist ein Weg, der als besonders gekennzeichnete und abgegrenzte Teil einer Straße oder mit selbständiger Linienführung ausschließlich für den Fahrrad- und Fußgängerverkehr bestimmt ist.	Funktion 5250

Platz	Platz ist eine Verkehrsfläche in Ortschaften oder eine ebene, befestigte oder unbefestigte Fläche, die bestimmten Zwecken dient (z. B. für Verkehr, Märkte, Festveranstaltungen).	42009
		Ohne Funktion *)
Fußgängerzone	Fußgängerzone ist ein dem Fußgängerverkehr vorbehaltener Bereich, in dem ausnahmsweise öffentlicher Personenverkehr, Lieferverkehr oder Fahrradverkehr zulässig sein kann.	Funktion 5130
Parkplatz	Parkplatz ist eine zum vorübergehenden Abstellen von Fahrzeugen bestimmte Fläche.	Funktion 5310
Rastplatz	Rastplatz ist eine Anlage zum Halten, Parken oder Rasten der Verkehrsteilnehmer mit unmittelbarem Anschluss zur Straße ohne Versorgungseinrichtung, ggf. mit Toiletten.	Funktion 5320
Raststätte	Raststätte ist eine Anlage an Verkehrsstraßen mit Bauwerken und Einrichtungen zur Versorgung und Erholung von Reisenden.	Funktion 5330
Marktplatz	Marktplatz ist eine Fläche, auf dem Wochenmärkte abgehalten werden.	Funktion 5340
Festplatz	Festplatz ist eine Fläche, auf der zeitlich begrenzte Festveranstaltungen stattfinden.	Funktion 5350
Bahnverkehr	Bahnverkehr umfasst alle für den Schienenverkehr erforderlichen Flächen.	42010
		Ohne Funktion *)
	Flächen von Bahnverkehr sind	
	- der Bahnkörper (Unterbau für Gleise; bestehend aus Dämmen oder Einschnitten und deren kleineren Böschungen, Durchlässen, schmalen	

	Gräben zur Entwässerung, Stützmauern, Unter- und Überführung, Seiten- und Schutzstreifen) mit seinen Bahnstrecken,	
	- an den Bahnkörper angrenzende bebaute und unbebaute Flächen (z. B. Böschungsflächen).	
Verkehrsbegleitfläche Bahnverkehr	Verkehrsbegleitfläche Bahnverkehr bezeichnet eine bebaute oder unbebaute, an den Bahnkörper angrenzende Fläche, die dem Schienenverkehr dient.	Funktion 2322
Flugverkehr	Flugverkehr umfasst die baulich geprägte Fläche und die mit ihr in Zusammenhang stehende Freifläche, die ausschließlich oder vorwiegend dem Flugverkehr dient.	42015
		Ohne Funktion *)
Schiffsverkehr	Schiffsverkehr umfasst die baulich geprägte Fläche und die mit ihr in Zusammenhang stehende Freifläche, die ausschließlich oder vorwiegend dem Schiffsverkehr dient.	42016
		Ohne Funktion *)
Hafenanlage (Landfläche)	Hafenanlage (Landfläche) bezeichnet die Fläche innerhalb des Hafens, die nicht von Wasser bedeckt ist und die ausschließlich zum Betrieb des Hafens dient.	Funktion 5610
Schleuse (Landfläche)	Schleuse (Landfläche) bezeichnet die Fläche innerhalb der Schleuse, die nicht von Wasser bedeckt ist und die ausschließlich zum Betrieb der Schleuse dient.	Funktion 5620
Anlegestelle (Landfläche)	Anlegestelle (Landfläche) umfasst mehr als den überlagernden landseitigen Anleger, der eine feste oder schwimmende Einrichtung zum Anlegen von Schiffen ist.	Funktion 5630

Fähranlage (Landfläche)	Fähranlage (Landfläche) ist eine besondere Landfläche, von der in der Regel nach festem Fahrplan über Flüsse, Seen, Kanäle, Meerengen oder Meeresarme ein Schiffsverkehr stattfindet.	Funktion 5640
Unland, Vegetationslose Fläche	Unland, Vegetationslose Fläche ist eine Fläche, die dauerhaft landwirtschaftlich nicht genutzt wird, wie z. B. nicht aus dem Geländere relief herausragende Felspartien, Sand- oder Eisflächen, Uferstreifen längs von Gewässern und Sukzessionsflächen.	43007
Gewässerbegleitfläc he	Gewässerbegleitfläche bezeichnet eine bebaute oder unbebaute Fläche, die einem Fließgewässer zugeordnet wird. Die Gewässerbegleitfläche ist nicht Bestandteil der Gewässerfläche.	Funktion 1100

cc) Stärker versiegelte Flächen:

vierfacher Hektarsatz

Bezeichnung	Begriffsbestimmung	Kennung, Attributart mit Wert
1	2	3
Wohnbaufläche	Wohnbaufläche ist eine baulich geprägte Fläche einschließlich der mit ihr im Zusammenhang stehenden Freiflächen (Vorgärten, Ziergärten, Zufahrten, Stellplätze und Hofraumflächen), die ausschließlich oder vorwiegend dem Wohnen dient.	41001
Industrie- und Gewerbefläche	Industrie- und Gewerbefläche ist eine Fläche, die vorwiegend industriellen oder gewerblichen Zwecken dient.	41002
Handel und Dienstleistungen	Handel und Dienstleistung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude stehen, in denen Handels- und/oder Dienstleistungsbetriebe ansässig sind.	Funktion 1400

Ausstellung, Messe	Ausstellung, Messe bezeichnet eine Fläche mit Ausstellungshallen und sonstigen Einrichtungen zur Präsentation von Warenmustern.	Funktion 1450
Gärtnerei	Gärtnerei bezeichnet eine Fläche mit Gebäuden, Gewächshäusern und sonstigen Einrichtungen zur Aufzucht von Blumen und Gemüsepflanzen. Baumschulen werden als Objekte der Objektart Landwirtschaft erfasst.	Funktion 1490
Industrie und Gewerbe	Industrie und Gewerbe bezeichnet Flächen, auf denen vorwiegend Industrie- und Gewerbebetriebe vorhanden sind. Darin sind Gebäude- und Freiflächen und die Betriebsfläche Lagerplatz enthalten.	Funktion 1700
Werft	Werft ist eine Betriebsfläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zum Bau oder zur Reparatur von Schiffen.	Funktion 1790
Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage	Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude zur Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität, Wärme und Wasser vorhanden sind.	Funktion 2501
Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Wasser	Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Wasser, ist Teil von Wasserwerk. Wasserwerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Gewinnung und/oder zur Aufbereitung von (Trink-)Wasser.	Funktion 2521
Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Elektrizität	Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Elektrizität, ist Teil von Kraftwerk. Kraftwerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Erzeugung von elektrischer Energie.	Funktion 2531

Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage Öl	Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Öl, ist Teil von Raffinerie. Raffinerie bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Aufbereitung von Erdöl.	Funktion 2551
Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Gas	Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Gas, ist Teil von Gaswerk. Gaswerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Aufbereitung von Gas.	Funktion 2561
Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Wärme	Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Wärme, ist Teil von Heizwerk. Heizwerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Erzeugung von Wärmeenergie zu Heizzwecken.	Funktion 2571
Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Funk- und Fernmeldewesen	Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Funk- und Fernmeldewesen, ist Teil von Funk- und Fernmeldeanlage. Funk- und Fernmeldeanlage bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude zur elektronischen Informationsvermittlung stehen.	Funktion 2581
Gebäude- und Freifläche Entsorgungsanlage	Gebäude- und Freifläche Entsorgungsanlage ist Teil von Entsorgung. Entsorgung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude zur Verwertung und Entsorgung von Abwasser und festen Abfallstoffen vorhanden sind.	Funktion 2601
Gebäude- und Freifläche Entsorgungsanlage, Abwasserbeseitigung	Gebäude- und Freifläche Entsorgungsanlage, Abwasserbeseitigung, ist Teil von Kläranlage, Klärwerk. Kläranlage, Klärwerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Reinigung von Abwasser.	Funktion 2611

Gebäude- und Freifläche Entsorgungsanlage, Abfallbeseitigung	Gebäude- und Freifläche Entsorgungsanlage, Abfallbeseitigung, ist Teil von Abfallbehandlungsanlage. Abfallbehandlungsanlage bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen, auf der Abfälle mit chemisch/physikalischen und biologischen oder thermischen Verfahren oder Kombinationen dieser Verfahren behandelt werden.	Funktion 2621
Fläche gemischter Nutzung	Fläche gemischter Nutzung ist eine bebaute Fläche einschließlich der mit ihr im Zusammenhang stehenden Freifläche (Hofraumfläche, Hausgarten), auf der keine Art der baulichen Nutzung vorherrscht. Solche Flächen sind insbesondere ländlich-dörflich geprägte Flächen mit land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, Wohngebäuden u. a.	41006
Gebäude- und Freifläche Land- und Forstwirtschaft	Gebäude- und Freifläche Land- und Forstwirtschaft ist eine Fläche, die der Land- und Forstwirtschaft dient.	Funktion 2700
Flächen besonderer funktionaler Prägung	Fläche besonderer funktionaler Prägung ist eine baulich geprägte Fläche einschließlich der mit ihr im Zusammenhang stehenden Freifläche, auf denen vorwiegend Gebäude und/oder Anlagen zur Erfüllung öffentlicher Zwecke oder historische Anlagen vorhanden sind.	41007
Öffentliche Zwecke	Öffentliche Zwecke bezeichnet eine Fläche, die der Erfüllung öffentlicher Aufgaben und der Allgemeinheit dient.	Funktion 1100
Verwaltung	Verwaltung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude der öffentlichen Verwaltung, z. B. Rathaus, Gericht, Kreisverwaltung stehen.	Funktion 1110

Bildung und Forschung	Bildung und Forschung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude stehen, in denen geistige, kulturelle und soziale Fähigkeiten vermittelt werden und/oder wissenschaftliche Forschung betrieben wird (z. B. Schulen, Universitäten, Forschungsinstitute).	Funktion 1120
Kultur	Kultur bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude für kulturelle Zwecke, z. B. Konzert- und Museumsgebäude, Bibliotheken, Theater, Schlösser und Burgen sowie Rundfunk- und Fernsehgebäude stehen.	Funktion 1130
Religiöse Einrichtung	Religiöse Einrichtung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend religiöse Gebäude stehen.	Funktion 1140
Gesundheit, Kur	Gesundheit, Kur bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude des Gesundheitswesens stehen, z. B. Krankenhäuser, Heil- und Pflegeanstalten.	Funktion 1150
Soziales	Soziales bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude des Sozialwesens stehen, z. B. Kindergärten, Jugend- und Senioreneinrichtungen, Freizeit-, Fremden- und Obdachlosenheime.	Funktion 1160
Sicherheit und Ordnung	Sicherheit und Ordnung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude der Polizei, der Bundeswehr, der Feuerwehr und der Justizvollzugsbehörden stehen.	Funktion 1170
Parken	Parken bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude zum vorübergehenden Abstellen von Fahrzeugen stehen.	Funktion 1200
Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche	Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche ist eine bebaute oder unbebaute Fläche, die dem Sport, der	41008

	Freizeitgestaltung oder der Erholung dient.	
Gebäude- und Freifläche Sport, Freizeit, Erholung	Gebäude- und Freifläche Sport, Freizeit, Erholung, ist eine bebaute Fläche, die dem Sport, der Freizeitgestaltung oder der Erholung dient.	Funktion 4001
Freizeitanlage	Freizeitanlage ist eine Fläche mit Bauwerken und Einrichtungen, die zur Freizeitgestaltung bestimmt ist.	Funktion 4200
Zoo	Zoo ist ein Gelände mit Tierschauhäusern und umzäunten Gehegen, auf dem Tiere gehalten und gezeigt werden.	Funktion 4210
Safaripark, Wildpark	Safaripark, Wildpark, ist ein Gelände mit umzäunten Gehegen, in denen Tiere im Freien gehalten und gezeigt werden.	Funktion 4220
Freizeitpark	Freizeitpark ist ein Gelände mit Karussells, Verkaufs- und Schaubuden und/oder Wildgattern, das der Freizeitgestaltung dient.	Funktion 4230
Freilichttheater	Freilichttheater ist eine Anlage mit Bühne und Zuschauerbänken für Theateraufführungen im Freien.	Funktion 4240
Freilichtmuseum	Freilichtmuseum ist eine volkskundliche Museumsanlage, in der Wohnformen oder historische Betriebsformen in ihrer natürlichen Umgebung im Freien dargestellt werden.	Funktion 4250
Autokino, Freilichtkino	Autokino, Freilichtkino ist ein Lichtspieltheater im Freien, in dem der Film im Allgemeinen vom Auto aus angesehen wird.	Funktion 4260

Erholungsfläche	Erholungsfläche ist eine Fläche mit Bauwerken und Einrichtungen, die zur Erholung bestimmt ist.	Funktion 4300
Wochenend- und Ferienhausfläche	Wochenend- und Ferienhausfläche bezeichnet eine extra dafür ausgewiesene Fläche, auf der vorwiegend Wochenend- und Ferienhäuser stehen dürfen.	Funktion 4310
Straßenverkehr	Straßenverkehr umfasst alle für die bauliche Anlage Straße erforderlichen sowie dem Straßenverkehr dienenden bebauten und unbebauten Flächen.	42001
Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen, Straße	Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen, Straße, ist eine Fläche, die der Abwicklung und Sicherheit des Verkehrs sowie der Unterhaltung der Verkehrsfläche dient.	Funktion 2311
Bahnverkehr	Bahnverkehr umfasst alle für den Schienenverkehr erforderlichen Flächen.	42010
	Flächen von Bahnverkehr sind	
	- der Bahnkörper (Unterbau für Gleise; bestehend aus Dämmen oder Einschnitten und deren kleineren Böschungen, Durchlässen, schmalen Gräben zur Entwässerung, Stützmauern, Unter- und Überführung, Seiten- und Schutzstreifen) mit seinen Bahnstrecken,	
	- an den Bahnkörper angrenzende bebaute und unbebaute Flächen (z. B. Böschungsflächen].	
Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlage, Schiene	Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlage, Schiene, dient der Abwicklung und Sicherheit des Verkehrs sowie der Unterhaltung der Verkehrsfläche.	Funktion 2321

Flugverkehr	Flugverkehr umfasst die baulich geprägte Fläche und die mit ihr in Zusammenhang stehende Freifläche, die ausschließlich oder vorwiegend dem Flugverkehr dient.	42015
Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlage, Luftfahrt	Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen, Luftfahrt, ist eine besondere Flugverkehrsfläche.	Funktion 5501
Schiffsverkehr	Schiffsverkehr umfasst die baulich geprägte Fläche und die mit ihr in Zusammenhang stehende Freifläche, die ausschließlich oder vorwiegend dem Schiffsverkehr dient.	42016
Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen, Schifffahrt	Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen, Schifffahrt, ist eine Fläche, die dem Schiffsverkehr dient.	Funktion 2341

Im Fall der Neubezeichnung der Nutzungsflächen in der Systematik des Liegenschaftskatasters werden die Flächen den neuen Bezeichnungen zugeordnet, soweit damit keine Veränderung des Beitragsmaßstabes verbunden ist. Die neu bezeichneten Flächen sind zur Weiterzahlung des Erschwernisbeitrages auch schon vor Aufnahme der Neubezeichnung aus dem Kataster in diese Veranlagungsregeln verpflichtet.

- b) Der Beitrag nach Buchstabe 1a) wird auf Antrag der beitragspflichtigen Person nicht erhoben, wenn diese nachweist, dass die betroffene Fläche vollständig unversiegelt ist. Der Beitrag wird nicht oder nur teilweise erhoben, soweit das Niederschlagswasser auf den versiegelten Flächen genutzt wird.

2. Zusätzlicher Beitrag für Wasser- und Abwassereinleitungen

Wer Wasser oder Abwasser einleitet, kann je eingeleitetem vollen Kubikmeter mit einem 2.500stel des Hektarsatzes herangezogen werden. Ausgenommen ist Niederschlagswasser.